Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 9 (1915)

Heft: 9

Nachwort: Persönliches

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Den örtlichen Polizeibehörden und den Inhabern von Wirtschaften und von Getränkeverkaufsstellen ist von den Truppenkommandanten bekannt zu geben, daß es im Interesse militärischer Disziplin verboten ist:

a) Soldaten (allen Militärpersonen) Getränke bis zur Betrunkenheit auszu=

schenken, ersichtlich Angetrunkenen überhaupt noch Getränke zu verabfolgen,

b) Soldaten nach der für das Militär festgesetzen Polizeistunde noch zu bewirten, oder im Wirtshaus zu bulben,

c) Soldaten alkoholhaltige Getränke zum Wegtragen zu verkaufen. (Von Truppenkommandos befohlene Fassungen natürlich ausgenommen.)

5. Die Soldaten selber, welche ihrerseits diesen Verboten zuwiderhandeln,

find ftrenge zu beftrafen.

Wollen Wirte und Ladeninhaber sich nicht fügen oder handeln sie diesen Verboten zuwider, so ist den Soldaten das fernere Betreten solcher Wirtschaften oder Geschäfte bei strenger Strafe zu verbieten, und zur Durchführung dieses Versbotes, solange den Truppenkommandanten ein solches nötig erscheint, sind vor die betreffenden Wirtschaften oder Geschäfte Schildwachen zu stellen, welche die Soldaten am Eintritt hindern.

Der Generalabjutant ber Armee: Oberftbivifionar Brügger.

Dazu haben wir nur Eins zu bemerken: wo bleibt die Verordsnung gegen den Alkoholismus der Offiziere? Wie sehr diese nötig wäre, beweist u. a. die Klage der stadtzürcherischen Polizeidirektion, daß das Verhalten der Offiziere ihr die Durchführung der Polizeisstunde besonders erschwert habe. (Vergl. den Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates.)

Persönliches. Rade beklagt sich in der "Christlichen Welt" über die Behandlung, die wir im letten Hefte Prof. Troeltsch hätten angedeihen lassen. Diesmal hat Rade, entgegen seiner sonstigen Art, eine Sache allzu schwer genommen. Ganz selbstverständlich galten unsere Bemerkungen nicht der Person von Professor Troeltsch, sondern seiner Theologie. Es ist uns nicht eingefallen, seine Verson irgend= wie anzutasten oder seine wissenschaftlichen Verdienste herabzuseten. Sene kennen wir nicht, diese haben wir jederzeit gewürdigt und her-vorgehoben. Uns hat die Art, wie Troeltsch das, was uns das heiligste Glauben und Erleben ist, abgetan hat, zum Spott gereizt, im Sinne von 1. Korr. 1, 20—31. Die von uns zitierten Sätze beweisen, was sie beweisen sollten und bilden keine Entstellung dessen, was Troeltsch ausgeführt hat: Wir haben nie mit Entstellungstaktik gearbeitet und muffen Rades Vorwürfe durchaus zurückweisen, obschon wir solche von ihm am liebsten annähmen. Er hat in diesem Falle nur die eine Seite gesehen. Es handelt sich um einen scharfen Gegensatz zweier Denkweisen, der in diesem kleinen Zusammenstoß einige Funken erzeugt hat. Er wird ein ander Mal in anderer Form zum Austrag kommen müssen.

Rebaktion: Liz. J. Matthieu, Symnasiallehrer in Zürich; C. Ragaz, Brofessor in Zürich; C. Stückelberger, Pfarrer in Winterthur. — Manus kripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn Ragaz zu senden. — Druck und Expedition von R. G. Zbinden in Basel.